

Veränderung die Erläuterung zu §. 50 an? — Wird ebenfalls einstimmig bejaht.

Zu Art. 57. In den Fällen, auf welche die Vorschrift des Art. 57. sich bezieht, sind ohne Berücksichtigung des Art. 17. bestimmten Minimum der verschiedenen Freiheitsstrafen die geringere in die schwerere nach dem Verhältnisse der Art. 53. festgesetzten Geltung, jedoch unter Beobachtung der Vorschrift am Schlusse des Artikels zu verwandeln.

Die Motiven sprechen sich dahin aus:

Zu Art. 57. Da wahrzunehmen gewesen ist, daß in einzelnen Fällen gegen Züchtlinge, welche während der Verbüßung der Strafe, anderweit sich eines Verbrechens schuldig machen, nicht auf verlängerte Zuchthausstrafe, sondern auf Arbeitshausstrafe von einigen Monaten erkannt worden ist, welche nach Ablauf der Zuchthausstrafe vollstreckt werden sollen, weil nach Art. 17. Zuchthausstrafe nicht unter Einem Jahre erkannt werden dürfe, so scheint es angemessen, deshalb eine erläuternde Bestimmung zu geben, obwohl dieselbe eigentlich schon aus der Fassung des Art. selbst in Verbindung mit Art. 53. unzweifelhaft zu entnehmen sein möchte.

Referent Prinz Johann: Die Bestimmung, von der hier die Rede ist, umfaßt den Fall, wenn Jemand während der Verbüßung der Strafe ein fernerweites Verbrechen begeht und die Deputation hat die hier gegebene Erläuterung ebenfalls für sachgemäß befunden.

D. Schilling: Ich habe hier zuvörderst eine kleine, nur auf die Redaction bezügliche Bemerkung mir zu erlauben: Es muß nämlich statt „sind“ wohl heißen „ist.“ — Außerdem habe ich aber auch eine andere Bemerkung zu machen, die auf die Sache selbst Bezug hat. Es scheint mir nämlich aus der Bestimmung dieser §. die Inconvenienz hervorzugehen, daß in gewissen Fällen kleine Verbrechen ganz unbestraft bleiben können. Ich will den Fall setzen: Es ist ein Verbrecher auf dem Zuchthause, er begeht während der Verbüßung seiner Strafe einen kleinen Diebstahl von 5 Thln. Dieser Diebstahl kann nun höchstens mit 6 Wochen Gefängniß bestraft werden, und wenn auch die Strafe des Rückfalls eintreten soll, so kann sie doch das Doppelte nicht übersteigen, also nicht über 12 Wochen Gefängniß gehen. Diese kommen nun nicht gleich einem Monate Zuchthausstrafe zweiten Grades; dazu würden 16 Wochen gehören, da nach Art. 53 Ein Jahr Gefängniß drei Monaten Zuchthaus zweiten Grades gleich gerechnet wird. In diesem Falle würde also der Diebstahl von 5 Thln., wenn nicht etwa eine besondere Disciplinarstrafe einzutreten hätte, ganz unbestraft bleiben müssen, da nach der vorliegenden Bestimmung die Gefängnißstrafe in Zuchthausstrafe verwandelt werden soll, nun aber, wie schon erwähnt, die Gefängnißstrafe nicht so hoch ist, daß sie einem Monate Zuchthausstrafe gleich käme, und Bruchtheile von monatlichen Fristen nach dem letzten Satz des Art. 53 in Wegfall zu bringen sind. Ich stelle daher anheim, ob sich nicht vielleicht für diesen Fall eine besondere Bestimmung nothwendig machen möchte.

Referent Prinz Johann: Ich wollte wohl glauben, daß in diesem Falle die Hausordnung ausbelfen müßte.

Königl. Commissar D. Groß: Es ist unstreitig anzunehmen, daß ein jeder solcher Fall schon nach der Hausordnung

der Verbrecher mit einer Disciplinarstrafe belegt werden wird. Ueberhaupt aber muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß dasselbe Verhältniß auch in allen den Fällen eintreten könne, wo der Verbrecher vor der Verurtheilung zugleich mehre andere kleinere Verbrechen begangen hat, indem diejenigen, welche mit geringern Strafarten bedroht sind, insofern diese nicht wenigstens in Einen Monat der höheren Strafart der Geltung nach verwandelt werden können, ebenfalls unbestraft bleiben. Ich kann daher keinen Unterschied darin finden, ob das in einem solchen Falle unbestraft bleiben werde.

Domherr D. Schilling: Nur der Unterschied würde hier eintreten, daß, wenn ein kleines Verbrechen, worauf nur Gefängniß steht, vor dem Eintritt der Zuchthausstrafe begangen worden ist, alsdann die Gefängnißstrafe von der Zuchthausstrafe verschlungen wird, wogegen in dem Falle das Verbrechen erschwert erscheint, wenn es während der Zeit, wo der Verbrecher die Zuchthausstrafe verbüßt, von Neuem begangen wird. Wenn indessen die Ansicht der hohen Staatsregierung dahin geht, daß nach der Hausordnung der Zuchthäuser für diesen Fall Vorkehrung getroffen ist, so würde ich mich beruhigen können.

Secretair Ritterstädt: Ich habe nur eine kleine Bemerkung in Bezug auf die Redaction zu machen. Es würde nämlich auf der letzten Zeile anstatt „des Artikels“ der Deutlichkeit wegen heißen müssen: „dieses letztern Artikels“, da doch wohl nur dieser von den Dreien gemeint ist, welche im Contexte erwähnt werden.

Königl. Commissar D. Groß: Gegen diese Erinnerung geht der Regierung kein Bedenken bei.

Präsident v. Gerßdorf: Die Bemerkung des Secretairs würde also für erledigt zu erachten sein, und ich könnte nunmehr fragen: ob die Kammer sich mit der zu Artikel 57. gegebenen Erläuterung einverstanden erklären könne? — Allgemein Ja. —

Zu Art. 163. Zu der Vollendung des Verbrechens des Raubes ist nur die verübte Gewalt, nicht auch die wirklich erfolgte Zueignung fremden Eigenthums erforderlich.

Die Motiven sagen:

Zu Art. 163. Nach den Grundsätzen des älteren sächsischen Criminalrechts war zur Consummation des Raubes die wirkliche Entwendung fremden Eigenthums erforderlich. Dieser Grundsatz wurde jedoch nach dem Beispiel mehrerer fremder Gesetzgebungen

Oesterreichisches Gesetzbuch über Verbrechen, §. 169. 172. Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern vom Jahre 1813 Art. 233. schon bei Abfassung des im Jahre 1824 zur ständischen Berathung vorgelegten Entwurfs eines Criminalgesetzbuchs verlassen, wo im §. 496. ausdrücklich festgesetzt ist, daß die Vollbringung eines Raubes von der wirklichen Entwendung einer Sache nicht abhängt, indem vielmehr die Verübung von Gewalt gegen Personen in gewinnsüchtiger Absicht als das eigentliche Kriterium des Verbrechens des Raubes angesehen wurde, und von derselben Ansicht ging der in dieser Hinsicht unverändert gebliebene Entwurf des Criminalgesetzbuchs bei der Bestimmung aus, daß die Strafen des Raubes gegen diejenigen eintreten sollen, welche, um sich fremdes bewegliches Gut zu zueignen,